

## Anträge auf Änderung der WVV-Satzung

### → Antrag des Vorstandes:

#### III) Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des WVV

##### § 11 Amtsträger

- (1) Amtsträger des WVV sind die Mitglieder der in § 13 (1) -ausgenommen (§ 13 (1) a), b1) und b2)-genannten Organe. Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und während der Amtszeit Verbandsangehörige sein. **Für den Sportdirektor als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Leistungssport gelten die Ausführungen in den vorstehenden Sätzen dieses Abschnitts nicht.**  
Der Jugendverbandstag kann für die Amtsträger der WVV, ausgenommen für den Verbands-Jugendwart, eine andere Altersregelung bestimmen. Wahl, Berufung und Amtszeit werden mit den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.
- (3) Mitglieder des WVV-Vorstandes und des Präsidiums können nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit und auch nicht als Kassenprüfer (**gem. § 38 37**) tätig sein. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes, des Präsidiums oder eines Verbandsausschusses sein. Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern einer Person in einem Organ ist nur in Kreisausschüssen (§13 (1) f)) und ständigen Verbands- Ausschüssen (§13 (1) g)) zulässig.
- (4) Wiederwahl eines Amtsträgers ist -unter Beachtung von **§ 38 37** (2)- möglich.
- (6) Der Geschäftsführer, die Mitarbeiter der WVV-Geschäftsstelle, **der Sportdirektor** und die Verbandstrainer werden hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

### → Antrag des Vorstandes:

#### § 12 hauptamtliche Mitarbeiter und WVV-Geschäftsstelle

- (1) Sofern es die finanziellen Mittel des WVV zulassen, kann der WVV-Vorstand
  - [...]
  - **einen Sportdirektor sowie** hauptamtliche Verbandstrainer (Halle & Beach) einstellen.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des WVV ist der Präsident. Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Trainer ist der **Vizepräsident Leistungssport Sportdirektor**.
- (4) Auf Einladung nehmen hauptamtliche Mitarbeiter des WVV an den Sitzungen des WVV-Vorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teil. **~~Der Verbandstrainer/die Verbandstrainer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses für Leistungssport (VA L), des Verbands Lehrausschusses (VLA) und des Verbands Beachausschusses (VBA) mit beratender Stimme teil. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.~~**  
**Hauptamtliche Mitarbeiter können an den Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Näheres regeln die einzelnen Ordnungen.**

### → Antrag des Vorstandes:

#### a) der Verbandstag

##### § 16 Aufgaben

- (2) Er berät bzw. beschließt über:
  - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
    - d1) **ehrenamtliche** Mitglieder des Präsidiums gem. § 19 (4) (ausgenommen der Verbands-Jugendwart)

→ **Antrag des Vorstandes:**

**b) das Präsidium**

**§ 19 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung**

- (4) Mitglieder des Präsidiums sind:
- a) die Mitglieder des WVV-Vorstandes:
    - a1) der Präsident
    - ~~a2) Vizepräsident neue Medien/Ehrenamt~~
    - ~~a3) Vizepräsident Spielwesen~~
    - ~~a4) Vizepräsident Verwaltung/Finanzen~~
    - ~~a5) Vizepräsident Leistungssport~~
    - a2) bis zu drei Vizepräsidenten
    - a3) der Sportdirektor
- (5) Die **ehrenamtlichen** Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 16 (2) d1) gewählt. Der Verbands-Jugendwart wird von der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) gewählt.
- (6) **Ehrenamtliche** Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

→ **Antrag des Spielausschusses:** Die Belange der Ausschüsse sollen in einer Präsidiumssitzung berücksichtigt werden und eine Stimme haben. Auf Grund der heutigen erwarteten Flexibilität im Beruf ist die Präsenz des gewählten Organs nicht mehr zu garantieren. Auch Krankheitsgründe sind nicht auszuschließen.

**§ 20 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme. ~~„die nicht übertragbar ist. Sind Ausschussvorsitzende (§ 19 (4) b)) verhindert, geht das Stimmrecht auf deren gewählten und anwesenden Vertreter über. Die Vertreter müssen für ihr Amt im jeweiligen Ausschuss auf dem Verbands- oder Jugendverbandstag von den Vereinsvertretern gewählt worden sein.~~

→ **Antrag des Vorstandes:**

**c) der WVV- Vorstand**

**§ 22 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung**

- (1) ~~Der WVV-Vorstand, der den WVV nach innen und außen vertritt, besteht aus den unter § 19 (4) a) genannten Mitgliedern und bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.~~  
Der WVV-Vorstand besteht aus den unter § 19 (4) a) genannten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Sportdirektors vertreten diese den WVV nach innen und außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

→ **Antrag des Vorstandes:**

**e) die ständigen Verbandsausschüsse**

**§ 26 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder (§ 19 (4) (b1 - ~~b5~~, b7)) und der ~~Vizepräsident Leistungssport Sportdirektor~~ sind Vorsitzende der ständigen Verbandsausschüsse gemäß § 27.

→ **Antrag des Vorstandes:**

**§ 29 Verbandstag als oberstes Organ (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)**

- (1) Oberstes Organ der fünf Bezirke ist der Verbandstag (§§ 14 – ~~19 18~~). Auf dem Verbandstag werden die Amtsträger, ausgenommen die Jugendvertreter, der Bezirke gewählt.

→ **Antrag des Vorstandes:**

**g) Volleyballkreise (VK), Kreistage (KT) und Kreisausschuss**

**§ 31 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise**

- (5) Die Volleyballkreise sollen gemäß § ~~37 36~~ (2) ein Kreisgericht einrichten. Weiteres regeln § ~~37 36~~ und die VRSO.

→ **Antrag des Vorstandes:** Redaktionelle Änderung

**§ 33 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)**

- (9) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten (§ 34 33 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 33 32 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 33 32 (2) veröffentlicht werden.

→ **Antrag des Vorstandes:** Redaktionelle Änderung

**§ 34 außerordentlicher Kreistag (aoKT)**

- (2) Der zuständige Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Kreisvereine (§ 34 33 (2) a) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 34 33 (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.